OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

B4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-303762/11/BZ/Rd

Datum: Linz, 12. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. April 2024, GZ: LINZ/923010004404/23, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juli 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass bei der Strafnorm nach § 130 Abs. 5 „Einleitung“ einzufügen ist und das Geburtsdatum des verunfallten Arbeitnehmers „28.3.1992“ zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 332 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. April 2024, GZ: LINZ/923010004404/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe von 1.660 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014, iVm § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Sie haben als handelsrechtliche*r Geschäftsführer*in der Firma C__ mit Sitz in D__, (FN: aaa – im Folgenden kurz ‚Firma') und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche*r folgende Verwaltungsübertretung zu vertreten:

Die Firma hat als Arbeitgeberin im Sinne des ASchG am 17.03.2023 auf der Baustelle ‚Z__', E__, den*die Arbeitnehmer*in F__, geb.: tt.mm.jjjj, im Bauteil 1 auf einem erhöhten Standplatz – und zwar auf der Decke über ddd im Bereich des Stiegenhauses – bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,0 m Höhe (tatsächlich ca. 6 m) mit Bewehrungsarbeiten beschäftigt.
Obwohl Absturzgefahr bestand, waren keine Absturzsicherungen (§ 8 BauV), Abgrenzungen (§ 9 BauV) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) angebracht und der Arbeitnehmer auch nicht durch geeignete persönlich Schutzausrüstung gesichert.
Dadurch wurde § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Z 4 BauV übertreten, wonach an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen Verkehrswegen bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,0 m Höhe Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 8 bis 10 BauV vorhanden sein müssen und Arbeitnehmer gem. § 9 Abs. 4 BauV den Bereich zwischen Abgrenzung und Absturzkante nur betreten dürfen, wenn sie durch geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sind.
Die Firma wäre als Arbeitgeberin gem. § 118 Abs. 3 ASchG i.V.m. § 155 Abs. 1 BauV dazu verpflichtet gewesen dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) entsprechend eingehalten werden, hat somit gegen diese Bestimmung verstoßen und sich gem. § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG strafbar gemacht."

I.2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, dies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, beantragt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf geschäftsführender Gesellschafter der Firma C__, nunmehr mit der Adresse gewesen sei. Diese Firma sei in die G__ umbenannt und der Firmensitz nach H__ verlegt worden. Mit Beschluss des I__ sei über das Vermögen der Firma G__ das Insolvenzverfahren eröffnet worden.
Weiters wurde dargelegt, dass die Stellungnahmen seines (ehemaligen) Prokuristen, R__, vom 9. Oktober 2023 korrekt seien. Thema sei, dass die C__ von der Firma K__ den Auftrag erhalten habe und sich der Ablauf so darstelle, dass die Baufirma die Schalungen anbringe und in diese dann von der G__ Baueisen eingelegt werden. Nachdem die Statik überprüft und die Lieferscheine unterfertigt seien, sei damit der Auftrag erledigt. Anschließend werde von einer anderen Firma der Beton eingebracht, ausgehärtet und erfolge der nächste Schritt. Die Baustellenabwicklung erfolge dergestalt, dass sich der Vorarbeiter beim Polier anmeldet, den Polierplan erhalte, die Arbeitsschritte kurz besprochen und dann die Baustelle durchgeführt werde. Bauherr sei die Firma K__. Diese sei aus ihrer Sicht auch für die Einhaltung der Bestimmungen nach dem ASchG verantwortlich, auch wenn der verunglückte Arbeiter bei der C__ beschäftigt gewesen sei, sei Adressat der Norm die Firma K__ gewesen. Adressat der Norm sei nicht die Firma S__ gewesen, sondern ausschließlich die Firma K__. Im Hinblick darauf, dass die Baustelle von der Firma K__ betrieben worden sei, sei diese Adressat der Norm und habe diese auch entsprechend die Baustelle abzusichern.

Die Beschwerde werde ausschließlich dahin erhoben, dass Normadressat der Absturzsicherungen nicht die Firma S__ gewesen sei, sondern ausschließlich die Firma K__. Der bedauerliche Vorfall und dass sich der Mitarbeiter F__ schwer verletzt habe, werde nicht bestritten. Tatsache sei, dass die Firma G__ ausschließlich im Rahmen eines Werkvertrags als Subauftragnehmer beschäftigt gewesen sei und daher bei einer derartig großen Baustelle wie den „M__“ in der E__ sicherlich nicht für Baustellenabsicherungen zuständig gewesen sei.

Zu den persönlichen Verhältnissen wurde ausgeführt, dass der Bf verheiratet, seine Gattin Hausfrau und er sorgepflichtig für zwei Kinder (4 und 12 Jahre alt) sei. Über das Vermögen der Firma G__ (vormals C__) sei das Insolvenzverfahren eröffnet und Mag. N__ zum IV bestellt worden. Zudem würden Verbindlichkeiten bestehen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Arbeitsinspektorat OÖ Ost wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Stellungnahme vom 13. Juni 2024 dahingehend, dass die Firma C__ mit der Durchführung von Bewehrungsarbeiten im Zuge eines Werkvertrages beauftragt worden sei. Normadressat der Arbeitnehmerschutzvorschriften seien

die Arbeitgeber. Die Rechtfertigung des Bf, dass die Sicherung der Baustelle ausschließlich in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Bauherrn falle, könne seitens der Arbeitsinspektion nicht nachvollzogen werden. Es werde daher beantragt, den Strafantrag aufrecht zu erhalten.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juli 2024. An dieser nahmen der Rechtsvertreter des Bf, ein Vertreter der belangten Behörde sowie ein Vertreter des Arbeitsinspektorates OÖ Ost teil. Weiters wurde F__ als Zeuge einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf war zum Tatzeitpunkt (17. März 2023) handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ mit Sitz in D__. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG wurde vom Bf nicht behauptet und liegt auch keine Bestellungsurkunde vor. Die C__ wurde in G__ umbenannt, der Firmensitz nach H__ verlegt und wurde mit 20. Dezember 2023 beim I__, AZ: 17 S 163/23d, das Konkursverfahren eröffnet und Mag. N__ als Masseverwalter bestellt. Laut Beschluss vom 20. Dezember 2023 bleibt das Unternehmen geschlossen.

Die Firma K__ als Generalunternehmer hat mit der Firma C__ einen Subunternehmervertrag über Eisenbiegertätigkeiten (Verlegung von Eisen in vorgefertigte Schalungen) auf der Baustelle „Z__“, E__, abgeschlossen.

Am 17. März 2023 wurde F__, Arbeitnehmer der C__ auf der Baustelle „Z__“, E__, im Bauteil 1 auf der Decke über ddd im Bereich des Stiegenhauses mit Bewehrungsarbeiten beschäftigt. Im Zuge dieser Arbeiten trat der Arbeitnehmer einen Schritt (auf eine provisorisch befestigte Schaltafel) zurück und stürzte durch die ungesicherte Aussparung in der Geschoßdecke (Länge: ca. 5 m, Breite: ca. 1,20 m) aus einer Höhe von ca. 6 m auf ein Holzpodest. Dabei zog er sich schwere Verletzungen zu. Obwohl Absturzgefahr im Bereich der Aussparung für die Treppenläufe vom bbb in das Geschoß zwischen ccc und ddd bestand, waren keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht und war der verunfallte Arbeitnehmer auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Beschwerdevorbringen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den Aussagen des einvernommenen Zeugen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

Gemäß § 7 Abs. 1 BauV sind bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 BauV liegt Absturzgefahr vor: […] 4. an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2 m Absturzhöhe.

III.2. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren steht fest, dass zum inkriminierten Tatzeitpunkt der Arbeitnehmer F__ mit Bewehrungsarbeiten auf der Decke über ddd im Bereich des Stiegenhauses bei einer Absturzhöhe von ca. 6 m beschäftigt war und, obwohl Absturzgefahr bestand, waren im Bereich der Aussparung für die Treppenläufe keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht. Der Arbeitnehmer war auch nicht mittels PSA gegen Absturz gesichert.

Der Bf bestreitet den Tatvorwurf grundsätzlich auch nicht. Vorgebracht wird lediglich, dass er für den gegenständlichen Unfall nicht verantwortlich gemacht werden könne, da die G__ (vormals C__) im Rahmen eines Werkvertrages als Subauftragnehmer auf der Baustelle tätig war und daher bei einer derartig großen Baustelle sicherlich nicht für Baustellenabsicherungen zuständig ist. Die Verantwortung für den gegenständlichen Arbeitsunfall würde alleinig die K__ als Bauherrn treffen.

Dazu ist anzumerken, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sich sie Verpflichtung des Arbeitgebers zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit auch auf „auswärtige Arbeitsstellen“ bezieht, das sind Orte außerhalb der Arbeitsstätte des Arbeitgebers, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden. Für

Baustellen, die insofern den „auswärtigen Arbeitsstellen“ gleichgestellt sind, gilt im Anwendungsbereich der BauV, dass sich deren Anordnungen jedenfalls auch an den Arbeitgeber richten, dessen Arbeitnehmer eine von einem Dritten hergestellte Vorrichtung betreten sollen. Somit liegt es am Arbeitgeber, seine Arbeitnehmer vor sämtlichen Gefahren zu schützen, auch wenn diese von vom Vertragspartner des Arbeitgebers hergestellte Einrichtungen ausgehen (vgl. VwGH 11.9.2013, 2013/02/0047 mwN). Ebenso hat das Höchstgericht ausgesprochen, dass, da die Verantwortlichkeit von einzelnen Arbeitgebern auf einer Baustelle für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften für ihre Arbeitnehmer nicht eingeschränkt werden kann, auch eine vertragliche Überwälzung der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nichts daran zu ändern vermag, dass der Arbeitgeber verpflichtet war, die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überprüfen und nur soweit diese gegeben sind, dem Arbeitnehmer die Verrichtung seiner Tätigkeit zu ermöglichen (so VwGH 19.3.2013, 2009/02/0055 mwN).

Das durchgeführte Beweisverfahren hat unzweifelhaft ergeben, dass die C__ Arbeitgeber des verunfallten Arbeitnehmers war. Nach den Bestimmungen des ASchG iVm der BauV treffen den Arbeitgeber auch die Sorgfaltspflichten.

Zudem ist der Bf auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 9 Abs. 1 VStG zu verweisen, wonach ein handelsrechtlicher Geschäftsführer zur Vertretung einer GmbH nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft ist und im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch diese Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist. Dass er die als Subauftragnehmer durchgeführt hat, vermag an der Verantwortlichkeit des Bf nach § 9 Abs. 1 VStG nichts zu ändern, zumal die Bestellung eines verantwortlich Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG nicht geltend gemacht wurde. Der Bf bleibt für die Einhaltung der Bestimmungen des ASchG verantwortlich.

Die objektive Tatseite der Verwaltungsübertretung ist somit als erfüllt zu betrachten.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften

kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Ob der Arbeitgeber (bzw. in den Fällen des § 9 VStG das dort genannte Organ) persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, hängt im Einzelfall davon ab, ob er sich (entsprechend seiner Mitwirkungspflicht) darauf zu berufen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten ließen. Das heißt, ob der Beschuldigte auf ein im Unternehmen eingerichtetes effektives Kontrollsystem verweisen kann. Vorweg ist festzuhalten, dass die bloße Erteilung von Weisungen an die Arbeitnehmer nicht ausreicht, vielmehr ist entscheidend, ob eine wirksame Kontrolle vorliegt; dabei liegt es am Bf, konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um einen Verstoß (gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen) zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen der Arbeitnehmer bzw. seiner Hilfsorgane vorgenommen wurden, um ein mangelndes Verschulden glaubhaft machen zu können (siehe VwGH 30.7.2018, Ra 2018/03/0061). Der Bf hat darzulegen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet ist, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, d.h. sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene, gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Von der Darlegung eines solchen Kontrollsystems durch den Bf im Verwaltungsverfahren kann allerdings keine Rede sein. Dass ein solches Kontrollsystem gegenständlich vorgelegen sei, wird gar nicht behauptet. In welcher Form Anweisungen erfolgen oder eine Kontrolle der Angewiesenen durch den Bf oder durch die von ihm mit Anordnungsbefugnis ausgestatteten Personen stattfindet, wurde nicht dargelegt. Um die Einhaltung der den Bf treffenden Verpflichtungen zu sichern, wäre es an diesem gelegen gewesen, zur Umsetzung seiner Kontrollpflichten und der zur Wahrnehmung bestimmten Mitarbeiter ein wirksam begleitetes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann. Vom Verwaltungsgerichtshof wird immer wieder betont, dass gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen muss, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene, ordnungsgemäß ausgerüstete und

zuverlässige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten. Zugestanden wird, dass eine lückenlose Kontrolle nicht verlangt werden kann, allerdings enthebt dies den Bf nicht von der Verpflichtung, alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der hier maßgebenden Regelung sicherzustellen, wobei ein etabliertes Kontrollsystem, um wirksam sein zu können, dann grundsätzlich lückenlos anzuwenden ist (siehe VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092, mwN).

Verfahrensgegenständlich wurde ein Vorbringen dahingehend, dass ein effektives Kontrollsystem vorhanden ist, vom Bf gar nicht erstattet, sodass davon auszugehen ist, dass kein Kontrollsystem eingerichtet war.

Insgesamt ist es dem Bf daher gegenständlich nicht gelungen einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Er hat somit zumindest fahrlässig gehandelt und hat er sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Im Ergebnis ist auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel haben und daher entsprechende Verstöße

mit einem besonderen Unrechtsgehalt behaftet sind. Das Rechtsgut wurde gegenständlich intensiv beeinträchtigt, kam es doch zu einem Arbeitsunfall mit nachteiligen Folgen.

Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Geldstrafe von 1.660 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Ein Wiederholungsfall liegt keiner vor. Strafmildernd bzw. straferschwerend wurde kein Umstand bei der Strafbemessung gewertet. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit war dem Bf nicht zugutezuhalten.

Mangels Angaben bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Bf, ist die belangte Behörde von einer Schätzung, und zwar von Sorgepflichten für zwei Kinder, ausgegangen. In der mündlichen Verhandlung wurde vorgebracht, dass die C__ (nunmehr: G__) insolvent ist. Der Bf geht nunmehr einer Beschäftigung nach und hat ein monatliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro. Weiters ist seine Gattin nun auch beschäftigt und hat er nur mehr Sorgepflichten für seine zwei Kinder (4 und 12 Jahre). Zudem würden Schulden in der Höhe von rund 70.000 Euro bestehen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Das Schutzgut der gegenständlichen Bestimmung des ASchG betrifft das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer und ist sohin von hoher Bedeutung. Somit fehlt es schon an der Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, wie in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannt. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwN). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166; 18.4.2017, Ra 2016/02/0061). Fehlt es an diesen Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Insgesamt betrachtet fehlen auch die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Strafe, da keine (überwiegenden) Milderungsgründe festgestellt werden konnten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die verhängte Geldstrafe zu bestätigen.

III.5. Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 332 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner